



Benutzerreglement Boulderanlage

1. Allgemeines

Das Benutzerreglement richtet sich an alle Benutzerinnen und Benutzer und dient in erster Linie der Unfallverhütung und der Ordnung. Wer die Boulderanlage benutzt, anerkennt dieses und ist verpflichtet es einzuhalten. Verstösse gegen das Reglement können eine Wegweisung durch das ASVZ-Personal oder den Hausdienst zur Folge haben.

2. Nutzungsberechtigung

Die Boulderanlage steht nicht zur öffentlichen Benutzung zur Verfügung. Nutzungsberechtigt sind ausschliesslich ASVZ Berechtigte mit gültigem Ausweis sowie Angehörige der ETH Zürich.

3. Installationen

3.1 Veränderungen an der Wand, den Griffen und dem Boden sind strengstens untersagt.
3.2 Werden Mängel an der Boulderanlage festgestellt (z.B. gelöste Griffe), sind die Benutzerinnen und Benutzer verpflichtet, dies sofort dem Trainingsleiter bzw. der Trainingsleiterin, dem Anlagechef oder dem Hausdienst des Sport Centers Science City zu melden.

4. Sicherheit

4.1 Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung.
4.2 Kletterhöhe und Schwierigkeitsgrad sind dem eigenen Können anzupassen.
4.3 Alle Benutzerinnen und Benutzer sind sich bewusst, dass sich Griffe und Tritte jederzeit drehen oder im Extremfall brechen können. Die Benutzerinnen und Benutzer tragen diesbezüglich jedes Verletzungsrisiko selbst.
4.4 Der Aufenthalt im Sturzraum unterhalb von kletternden Personen ist (ausgenommen beim Spotten) zu vermeiden. Gegenstände sind ausserhalb vom Sturzraum zu deponieren.
4.5 Das Aussteigen auf das Dach der Blöcke ist verboten.
4.6 Drytooling ist verboten.

5. Ordnung und Sauberkeit

5.1 Es ist verboten, barfuss, in Socken oder in Strassenschuhen zu klettern. Zum Schutz der Wandstruktur und der Installationen sind ausschliesslich Kletterfinken und saubere Turnschuhe zugelassen.
5.2 Der Konsum von Alkohol und Drogen sowie das Rauchen sind auf dem gesamten Areal der Boulderanlage untersagt.
5.3 Der ganze Bereich der Boulderanlage ist sauber zu halten.

6. Haftung

6.1 ASVZ und ETH Zürich übernehmen keine Haftung für Personen- und Sachschäden.
6.2 Wer Sachschaden verursacht oder Personen verletzt, hat die Konsequenzen selber zu tragen.
6.3 Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Benutzerinnen und Benutzer.
6.4 Es besteht keine generelle Aufsichtspflicht durch den ASVZ.
6.5 Das vorliegende Reglement unterliegt in jeder Hinsicht schweizerischem Recht.
September 2011